

## Fristen für die Vorlage der Änderung von Prüfungsordnungen

Um eine Änderung der Prüfungsordnung zu den jeweils angegebenen Semestern umsetzen zu können, muss der vollständige und mit SL 1 bzw. dem ZfL final abgestimmte Antrag des Fachbereichs bis spätestens zu den nachfolgend genannten Terminen schriftlich vorliegen:

### a) Umsetzen der Änderung zu einem Wintersemester:

Neuer Prüfungsordnungskopf <sup>1</sup> in CampusNet erforderlich?	Bachelor-Studiengang	Master-Studiengang
Ja	1. Mai <sup>2</sup>	15. März
Nein <sup>3</sup>	1. Mai <sup>4</sup>	1. Mai <sup>4</sup>

### b) Umsetzen der Änderung zu einem Sommersemester:

Neuer Prüfungsordnungskopf <sup>1</sup> in CampusNet erforderlich?	Bachelor-Studiengang	Master-Studiengang
Ja	1. November <sup>2</sup>	15. September
Nein <sup>3</sup>	1. November <sup>4</sup>	1. November <sup>4</sup>

Hierbei ist zu beachten, dass die Vorlaufphase bis zum Einreichen der abgestimmten Unterlagen je nach Inhalt und notwendigem Abstimmungsbedarf innerhalb des Fachbereichs sowie fachbereichsexternen Schnittstellen unterschiedlich lang sein kann. Außerdem gibt es Ausnahmen wie bspw. eine vorgesehene Namensänderung des Studienganges oder die Änderung der Zugangsvoraussetzungen bei Masterstudiengängen, die frühere Einreichfristen erfordern, um Studienbewerber/innen rechtzeitig informieren zu können. Von daher ist es wichtig den **individuellen Zeitplan** für eine geplante Prüfungsordnungsänderung in jedem Fall **frühzeitig** (spätestens sobald ein erster Entwurf für die Prüfungsordnungsänderung vorliegt) **mit SL1 bzw. bei lehramtsbezogenen Studiengängen mit dem ZfL abzustimmen**.

<sup>1</sup> Der Prüfungsordnungs-Kopf ist Basis und Voraussetzung für die Abbildung der Prüfungsordnung eines Studiengangs in CampusNet. Hier sind allgemeine Vorgaben wie Startsemester, Regelstudienzeit, Studienfach und Abschluss hinterlegt. Studierende werden im Campus Management-System auf den jeweils für sie gültigen PO-Kopf eingeschrieben.

<sup>2</sup> Bei spätem Beginn der Vorlesungszeit ist nur im **begründeten Einzelfall** ein Nachreichen des FBR-Beschlusses bis zum 7. Mai bzw. 7. November möglich.

<sup>3</sup> Nur bei kleineren Änderungen innerhalb eines Moduls (z.B. Veranstaltungsname, Änderung von Prüfungsarten) bei gleichbleibender Gesamt-LP Zahl des Moduls ist kein neuer PO-Kopf im System notwendig. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Änderung für Neueinschreiber und für alle bereits eingeschriebenen Studierenden gelten soll, die die geänderten Module noch **nicht** begonnen haben. Alle anderen Übergangsregelungen, z.B. ein Wahlrecht oder ein Geltungsbereich der Änderung nur für Neueinschreiber, machen auch bei kleineren Änderungen einen neuen PO-Kopf erforderlich.

<sup>4</sup> Bei ‚kleinen Änderungen‘, die keinen großen Modellierungsaufwand erfordern, ist die Frist der 1. Juni bzw. der 1. Dezember; der Umfang der Modellierungsarbeiten und die daraus erfolgende Frist sind allerdings frühzeitig abzustimmen (siehe Prozessübersicht).